

**Sacharinbezug.**

Unlich wird verlautbart: Bereits vor einigen Wochen wurde die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß Anfragen und Gesuche, die die Beschaffung künstlicher Süßstoffe betreffen, vom Volksernährungsamt nicht erledigt werden können. Derartige Eingaben sind ausschließlich an die zuständige Finanzbehörde erster Instanz zu richten. Dabei wird besonders auf die Bestimmung aufmerksam gemacht, daß die Betriebe, die sich mit der gewerbmäßigen Erzeugung von künstlichen Frucht säften, Limonaden, Kracherln und alkoholfreien Erfrischungsgetränken aller Art, von Punschessenzen, Likören und süßen Trinkbranntweinen und von kosmetischen Artikeln befassen, ferner die Gast- und Schankgewerbebetriebe und Zuckerräckerien, die Saccharin zum Süßen von Getränken verwenden, der besonderen Bewilligung zur Herstellung oder Inverkehrsetzung von Nahrungs- und Genußmitteln unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen nur dann bedürfen, wenn sie außer den oben genannten Artikeln noch andere Nahrungs- und Genußmittel unter Verwendung künstlicher Süßstoffe erzeugen oder in Verkehr bringen.